Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1818

71 (5.9.1818) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Kinzig- Murg- und Pfinz- und Enz-Kreis.

Nro. 71. Samstag den 5. September 1818.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnung.

Nro. 11496. Den Genuß des Fleisches von verunglückten oder erkrankten und geschlachteten Viehes betreffend.

Da man neuerlich auf offiziellem Wege in Erfahrung gebracht hat, daß hie und da verunglücktes oder erkranktes Vieh ohne amtliche Bewilligung geschlachtet und verspeiset wird, so fand sich das hohe Ministerium des Innern, in Erwägung der großen Nachtheile, welche daraus für die Gesundheit der davon Genießenden entspringen können, veranlaßt, unterm 4. d. M. folgendes zu verordnen:

1) Wenn ein sonst gesundes Stück Vieh durch einen Stoß, Schlag, Fall oder Sprung so beschädiget wird, daß die Wiederherstellung desselben ungewiß oder unmöglich ist, oder der Eigenthümer desselben sich mit Heilversuchen nicht befassen will, so darf dasselbe geschlachtet und das Fleisch genossen werden; ehe dieses aber geschieht, muß dem Ortsvorstand davon die Anzeige gemacht werden, welcher entweder einen geordneten Thierarzt, oder in Ermanglung desselben, einen verpflichteten Viehbeschauer beauftragen wird, zu untersuchen, ob blos eine solche Verletzung nicht aber eine andere Krankheit die Ursache der Wegschaffung dieses Thieres sey. Im ersten Falle wird dem Eigenthümer erlaubt, sämmtliche Theile desselben entweder selbst zu benutzen, oder dieselben an andere Personen, mit Ausnahme der Metzger, zu verkaufen, im letztern Fall aber ist nach der unten vorkommenden Vorschrift zu verfahren; sollte der Fall so dringend seyn, daß es unmöglich wäre, vor dem Schlachten dem Ortsvorstand die gebührende Anzeige zu machen, so kann dieses sogleich in Gegenwart zweyer Ortsbürger als UrkundsPersonen geschehen, es muß aber dann alsbald der Ortsvorstand davon in Kenntniß gesetzt werden, damit die oben vorgeschriebene Besichtigung durch einen Thierarzt oder Viehbeschauer angeordnet, und nach dem Befund das Erforderliche verfügt werden kann.

2) Sind nach der Verletzung manche fruchtlose Heilversuche gemacht worden, so bleibt das Schlachten und die Benutzung des verunglückten Thiers unter dem §. 1. angeführten Bedingungen nur dann erlaubt, wenn dasselbe noch nicht zu sehr abgemagert, und mit keinem Wund- oder Eiterungsfieber behaftet ist. Im letztern Falle darf blos die Haut und das Unschlitt oder Fett benutzt, die übrigen Theile aber müssen verlocht werden.

3) Das heimliche oder eigenmächtige Schlachten eines kranken oder eines Krankheit verdächtigen Thiers ist bey schwerer Strafe untersagt, und darf nur nach eingeholter Erlaubniß des betreffenden Amts und Physikats geschehen.

Letzteres hat sich eine genaue Beschreibung der Krankheit nach ihren Erscheinungen, ihren Ursachen und ihrer Dauer entweder von dem das kranke Thier behandelnden Thierarzte, oder von dem verpflichteten Viehbeschauer und dem Eigenthümer selbst zu verschaffen, und darnach zu ermessen, ob dasselbe in casu quo sit welche Theile verspeist, oder auf eine andere Art benutzt werden dürfen; in zweifelhaften Fällen hat der Physikus sich selbst an Ort und Stelle zu verfügen, das Thier zu besichtigen, und das Nöthige anzuordnen.

4) In sehr dringenden Fällen, wie z. B. bei dem Aufblähen des Rindviehes von ersten grünen FutterKräutern rc. kann das kranke Thier in Gegenwart zweyer UrkundsPersonen geschlachtet, die Erlaub-

niß zum Genusse und zur Benutzung desselben muß aber ebenfalls vom betreffenden Amt und Physikat eingeholt werden. Hiernach ist sich zu achten, und wird demnach solches allgemein bekannt gemacht.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 29. Aug. 1818.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz- Freyherr v. Wechmar. Murg- Frhr. von Lasollaye. und Kinzig Kreises. In Ermanglung des Directors, Frhr. v. Sensburg. vdt. Blenkner.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Appenweier.

(2) zu Appenweier an den in Gant erkannten Bürger Martin Wiedemer, auf Donnerstag den 24. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr bei Großh. Amtsrevisorate dahier. Aus dem

Stadt- und 1. Landamt Bruchsal.

(2) zu Bruchsal an den in Gant erkannten gewesenen OberEinnehmereyVerweser Weber dahier, auf Montag den 21. Sept. d. J. Morgens 9 Uhr vor Großherzogl. Stadtamtsrevisorat zu Bruchsal. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(3) zu Eggenstein an die nach Rußisch-Pohlen auswandernden Bürger Johann und Jakob Bolz, so wie Franz Drittler, auf Montag den 6. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr vor dem TheilungsCommissaire im Ankerwirthshaus zu Eggenstein. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(3) zu Sand an den Bürger Jakob Gerathwol, auf Montag den 14. Sept. d. J. vor dem TheilungsCommissariat im Schwanenwirthshause zu Sand. Aus dem

Stadtamt Mannheim.

(2) zu Mannheim an den in Gant erkannten hiesigen Bürger und Küfermeister Wilhelm Eichhorn, auf Montag den 5. Sept. d. J. vor Großherzogl. Stadtamtsrevisorat dahier. Aus dem

Stadt- und 1. Landamt Pforzheim.

(3) zu Würm an den nach Wien ziehenden Schmidt Johannes Maisenbacher, auf Freitag den 25. Sept. d. J. Vormittags auf dasigem Rathhause vor der TheilungsCommission. Aus dem

Stadt- und 1. Landamt Rastadt.

(2) zu Rastadt an den in Gant gerathenen hiesigen Bürger und Huthmacher Friedrich Hartmann, auf Montag den 21. Sept. d. J. auf dem Rathhaus daselbst. Aus dem

Zweiten Landamt Rastadt.

(3) zu Steinmauern an die beiden Johannes Wangler und Michel Hatz, sämmtliche Bürger von dort, auf Montag den 14. Sept. d. J. auf dem Rathhause zu Steinmauern. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(2) zu Rippoltsau an den Badbeständer Alt Xaver Göhringer, auf Montag den 28. Sept. d. J. bei Großherzogl. Amtsrevisorat zu Wolfach.

— — —

(1) Appenweyer. [Liquidation.] Die gesetzlichen und eingesetzten Erben des verstorbenen Karl Krahmer, gewesenen Bürgers und Schneidermeisters zu Urloffen, und seiner Ehefrau Anna Maria geborne Schneider, wollen die von denselben rückgelassene Erbschaften nur unter Vorsicht und dem Vorbehalte ordentlicher Erbverzeichnisse antreten. Um diese gehörig errichten zu können, wird die Abhaltung einer Schuldenliquidation unumgänglich nothwendig, wozu Mittwoch der 30. Sept. 1818. des Vormittags 8 Uhr in dem Sonnenwirthshause zu Urloffen vor der TheilungsCommission angeordnet ist. Es werden dahero die Gläubiger der Karl Krahmer-

schen Eheleute anmit aufgefordert, ihre etwaigen Forderungen an die Krahmersche Verlassenschafts-Masse bei der TheilungsCommission um so mehr anzumelden und auszuweißen, als hievon die Erbsantretung abhängt, und die Erben dann nur für den durch die Liquidation sich dermal herausstellenden Passivstand der Erbschaftsmasse verbindlich werden.

Appenweyer den 27. August 1818.
Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Liquidation.] Die Erben des verstorbenen LeihBibliothekars und Antiquarius Raphael Marx laden hiermit dessen sämmtliche Gläubiger ein, ihre Forderungen innerhalb 14 Tagen bey dem Sohn David Raphael Marx dahier anzugeben, damit bei der Erbtheilung darauf Rücksicht genommen werden kann. Ebenso werden diejenige, welche etwas an die Marxische Verlassenschaft schuldig sind, aufgefordert, ihre Schuldigkeiten in nemlicher Frist, an den gedachten David Raphael Marx zu berichtigen, oder wenigstens die etwa erforderliche Abrechnung zu pflegen.

Karlsruhe den 31. August 1818.
Großherzogl. StadtamtsRevisorat.

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Da das Großh. Hofgericht in Rastadt über das verschuldete Vermögen des PostRechnungsRevisors Wehrle dahier, den GantProzeß erkannt und dessen Instruirung der diesseitigen Stelle aufgetragen hat, so werden sämmtliche Wehrle'sche Gläubiger zu der auf Mittwoch den 22. September d. J. Vor- und Nachmittags im Gasthaus zum König von Preußen festgesetzten Schuldenliquidation hiermit öffentlich vorgeladen, um daselbst ihre Forderungen zu liquidiren, und über das Vorzugsrecht zu streiten, auch über allenfalls gemacht werdende Vergleichs-Vorschläge sich zu erklären, bei Strafe des Ausschlusses.

Karlsruhe den 20. August 1818.
Großherzogliches Stadtamt.

(2) Karlsruhe. [Liquidation.] Da durch Verfügung des Hochpreißlichen Hofgerichts in Rastadt über die Verlassenschaft des verstorbenen Großh. Staatsraths Guignard der Gantprozeß erkannt und dessen Instruirung der dießeitigen Stelle aufgetragen worden; so wird Termin zur öffentlichen Schuldenliquidation auf Montag den 21. September d. J. Vor- und Nachmittags anberaumt, und sämmtliche Guignardsche Kreditoren aufgefordert, an eben besagtem Tag vor der dießeitigen GantCommission im Gasthaus zum König von Preußen, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche an diese Masse unter Vorlage der Beweißdocumente und Ausführung eines etwaigen Vorzugsrechts bei Strafe des Ausschlusses zu liquidiren und zugleich über etwaige VergleichsVorschläge sich zu erklären.

Karlsruhe den 20. August 1818.
Großherz. Stadtamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Gernsbach.

(3) von Reichenthal dem Bürger Michael Sarbacher, dessen Aufsichtspfleger Fidel Knapp allda ist.

— — —

(1) Karlsruhe. [Bekanntmachung.] Die in Nro. 98., 100. und 101. des Anzeigeblatts von 1817. bekannt gemachte MundtodtErklärung des Byjoutier Balbach wird hiermit bei dessen erfolgter Besserung aufgehoben.

Karlsruhe den 27. August 1818.
Großherzogl. Stadtamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Stadt und 1. Landamt Bruchsal.

(3) von Heidelsheim der Johann Jakob Siegrist, welcher in Königl. Bayrische Kriegsdienste gestanden, und seit dem Jahre 1812. vermißt wird, dessen Vermögen in 266 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Eppingen.

(1) von Sulzfeld der Georg Christoph Haas, Glaser von Profession, dessen Vermögen in 2144 fl. 43 kr. besteht. Aus dem

Bezirksamt Hornberg.

(2) von Kirnach der seit vielen Jahren von Haus abwesende, ledige Schuster Christian Jäkle, dessen unter pflegschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen in 1350 fl. besteht.

— — —

(2) Achern. [Erbvorladung.] Vor einiger Zeit ist die Ehefrau des Bürgers Lorenz Schwab, Franziska geborne Vierling von Sasbach mit Tod abgegangen, und hat einen letzten Willen hinterlassen, wornach ihr Ehemann alleiniger Erbe des sämmtlich rückgelassenen Vermögens ist. Die Geschwister der Erblaßerin, Franz Vierling, Joseph Vierling, Anton Vierling und Bernhard Vierling, welche vor ungefähr 50 Jahren nach Ungarn ausgewandert sind, seithero aber nichts mehr von sich hören ließen, werden daher aufgefordert, ihre Erklärung, ob sie gegen das Testament etwas zu erinnern haben, oder nicht, binnen einem halben Jahr um so gewisser dahier abzugeben, widrigenfalls sie mit ihren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Achern den 27. August 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(1) Mannheim. [Aufforderung.] Das Reformirt Wallonische Consistorium dahier hat gegen die Wallgärtner Trogerische Töchter bei unterzeichneter Stelle eine Forderung von 920 fl. 26 kr. Kapital nebst den vom 23. Dec. 1811. rückständigen Zinßen eingeklagt, und zu deren Tilgung um Versteigerung des Wallgärtner Trogerischen in Lit. G. 6. Nro. 4. dahier gelegenen Hauses, welches dem von hier gebürtigen Adam Sazin mit einem Kapitale von 1300 fl. verhaftet ist, und worauf dieser von gedachtem Consistorium oben bemerktes Kapital zu 920 fl. 26 kr. bereits erhalten, und zu deren Abtilgung das Consistorium auf dieses sein HypothekenKapital auf das Trogerische Haus hinverwiesen, resp. solches cedirt haben solle, angestanden. Der oben gedachte Adam Sazin, dessen Erben oder wer sonst dabei betheiliget zu seyn glaubt, werden daher aufgefordert, innerhalb 4 Wochen ihre allenfallsigen Ansprüche, resp. Einwendungen deshalb vorzubringen, sonst aber zu gewärtigen, daß nach Ablaufe dieser Frist die Forderung des Consistoriums als richtig erkannt, das gedachte Trogerische Haus in öffentliche Versteigerung gebracht, und das klagende Consistorium mit Kapital, Zinßen und Kosten aus dem Erlöse befriedet werden solle.

Mannheim den 27. August 1818.

Großherzogliches Stadtamt.

— — —

(2) Sinsheim. [VerschollenheitsErklärung.] Konrad Sitzler von Waldangelloch, welcher in Folge der öffentlichen Vorladung vom 31. October 1816. Nro. 9842. nicht erschienen ist, auch von seinem Leben und Auffenthalte keine Nachricht gegeben hat, wird für verschollen erklärt, und dessen sich gemeldet habenden Verwandte werden in den VermögensBesitz eingewiesen.

Sinsheim den 26. August 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(3) Steinbach. [VerschollenheitsErklärung.] Da Marianna Klohin von Breithurst, welche mit ihrem Ehemann Johannes Wittenauer von Otersweyer, vor längern Jahren nach Ungarn gezogen, auf die öffentliche Vorladung vom 23. May v. J. zur Empfangnahme einer ihr zugefallenen Erbschaft dahier nicht erschienen ist, so wird dieselbe anmit für verschollen erklärt, und diese Erbschaft ihren nächsten-Anverwandten gegen Cautionsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben werden, welches man andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Steinbach den 22. August 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Appenweier. [Vorladung.] Der vormalige GerichtsZwölfer und Waisenrichter Georg Huber von Durbach hat vor einiger Zeit sich aus seiner Heimath entfernt, und bis itzt keine Nachricht mehr von sich und seinem dermaligen Aufenthalte nach Hause gelangen lassen. Da nun aber dessen Anwesenheit und weitere Vernehmlassung über mehrere in den gegen ihn vorliegenden SchuldenliquidationsVerhandlungen vorkommende Forderungen zur endlichen Beendigung dieses Liquidations-Geschäftes erforderlich ist, so wird gedachter Georg Huber von Durbach anmit öffentlich vorgeladen, sich binnen 6 Wochen um so gewisser dahier vor Amt zu sistiren, und das weitere zu vernehmen, als widrigenfalls nicht nur in Contumatiam das weiters Rechtliche bezüglich auf die gegen ihn eingegebene und noch nicht vollkommen als richtig hergestellte Forderungen ver-

fügt, sondern er, Georg Huber auch als ein böslich ausgetretener Unterthan angesehen, und mit dem Verlust seines Ortsbürgerrechtes bestraft werden solle.

Appenweier den 20. August 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Engen. [Vorladung.] Da der wegen eines Diebstahlsverdächtes mit der ledigen Monika Aman von Zimmern, ausgetretene ledige Bernhard Würth von Nietheim, Bezirksamtes Villingen, auf das öffentliche Ausschreiben vom 10. April abhin Nro. 3596. bisher so wenig als die gedachte Weibsperson, welche mit ihm herum zu ziehen pflegt, zur festen Hand gebracht werden konnte; so werden nun beyde diese Ausgetretene aufgefordert, sich binnen 4 Wochen um so gewisser dahier vor Amt zu stellen, als sonst gegen sie nach den Landesgesetzen wieder ausgetretene Unterthanen werde verfahren, auch sie des Vergehens, dessen sie verdächtiget sind, für geständig geachtet, und das weitere auf Betreten gegen sie vorbehalten werden.

Engen den 27. August 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

— — —

(2) Durlach. [Fahndung und Signalement.] Der böslich entwichene mundtodte Georg Heinrich Heim von Grötzingen, dessen Signalement angehängt ist, wird aufgefordert, sich nach Hause zu begeben, und sämmtliche polizeyliche Behörden werden ersucht, auf ihn fahnden und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen.

Signalement.

Georg Heinrich Heim von Grötzingen, ungefähr 60 Jahr alt, 5′ 4″ groß, untersetzer Statur, mit grauen Haaren und Bart, niedere Stirne, grauen Augen, großer Nase, großen Mund, kundem Kinn, gelber Gesichtsfarbe. Er trägt einen alten zerrissenen Bauernkittel von oben bis unten zugeknöpft, alte Beinkleider, eine Pudelkappe, geht Barfuß und ohne Hemd.

Durlach den 26. August 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Freyburg. [Fahndung und Signalement.] Untenbeschriebener Joseph Franz Mettler aus Goldau in dem Canton Schwitz, welcher als Knecht in dem Dorfe Herdern diente, und wegen Untreue verhaftet werden sollte, entwischte am 22. d. M. der zu seiner Arretirung abgeschikten Wache. Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden daher aufgefordert, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfalle gegen KostenErsatz anher abliefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist 48 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll groß, von robuster Statur, kurzer schwarzbrauner Haare, rundes volles Gesicht von der Sonne geschwärzt, ohne Farbe, gewölbte Stirne, braune Augen, starke Augenbraunen, lange etwas gebogene unten spitze Nase, mittelmäßigen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart und Backenbart. Er trug bei seiner Entweichung einen grautüchenen Kaputrock mit etwas großen weißen Metallknöpfen auf beiden Seiten, Strümpf und Schuh, und einen runden Huth mit einem schmalen Rande.

Freiburg den 25. August 1818.

Großherzoglich Stadtamt.

— — —

(2) Stuttgardt. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem Königl. Würtembergischen Ehegericht Christine Margarethe Bunz, geb. Ganß von Murr, Oberamts Marbach, Klägerin, um Erkennung des EhescheidungsProzesses gegen ihren sie böslicher Weise verlassenen Ehemann Johannes Bunz Schuster von Murr, Beklagten, gebeten hat, und ihrem Gesuch willfahrt, auch zur Verhandlung dieser EhescheidungsKlage Donnerstag der 5. November 1818. bestimmt worden. So wird hiemit nicht nur gedachter Johannes Bunz, sondern auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn im Recht zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorie vorgeladen, an gedachtem Tag, wobei ihm vier Wochen für den 1ten, vier Wochen für den 2ten, und vier Wochen für den 3. Termin anberaumt werden, bei dem Königl. Ehegericht zu Stuttgardt, Morgens 9 Uhr zu erscheinen, die Klage seiner Ehefrau anzuhören, darauf seine Einwendungen in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eherichterlichen Erkenntnißes zu gewärtigen, indem, er erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, in dieser Ehescheidungs-Sache ergehen wird, was Rechtens ist.

Stuttgardt den 16. July 1818.

Königl. Würtemb. Ehegericht.

Kauf-Anträge.

(3) Gochsheim. [MühlenVerkauf.] Der hiesige Bürger und Fürtmüller David Auch hat sich entschlossen, seine eigenthümlich besitzende Mühle an der Kraichbach in öffentlichem Aufstreich freywil-

lig zu verkaufen, zu welcher Verhandlung Donnerstag der 17. Sept. d. J. bestimmt ist. Die Mühle hat ein Scheel- und 2 MahlGänge, auch darf eine Reibmühle eingerichtet werden, und gehören darzu eine Scheuer nebst Vieh- und Schweinstallungen, gewölbten Keller, 1 Morg. 1 Vrtl. 33 Ruth. Gras- und Baum, und 2 Vrtl. 4 Ruth. Koch- und Gras-Garten, übrigens haften auf der Mühle an jährlicher Gült 10 Mltr. glattgemischte Frucht und 1 fl. an Geld. Dieß wird unter dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß auswärtige Liebhaber sich mit amtlich bestättigten Zeugnissen über Prädicat und Vermögen auszuweisen haben, auch die Versteigerung auf dem Rathhaus Nachmittags 1 Uhr vorgenommen werde.

Gochsheim den 20. August 1818.

Bürgermeisteramt und Stadtrath.

(2) Offenburg. [Holzversteigerung.] Nach eingeholter höherer Bewilligung werden Donnerstag den 24. Sept. d. J. und die folgenden Täge, in dem an dem Eingange des Norderacher-Thales liegenden StadtzellerBisamwaldes 600 Tannen, zu Holländer und gemeinem Faßholze brauchbar, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Indem man diesen Verkauf zu öffentlicher Kenntniß bringt und die Liebhaber gebührend einladet, wird noch weiter bemerket, daß die Steigerung in dem Walde selbst vorgenommen und jedesmal früh 8 Uhr damit der Anfang gemacht werden solle.

Offenburg den 29. August 1818.

Großherzogl. ForstInspection.

(1) Wolfach. [Hausversteigerung.] Dienstags den 29. Sept. d. J. wird das wohlgebaute Göhringersche Wohnhaus sammt Scheuer und Stallungen nebst einem Garten vor dem untern Thor im Meistgeboth versteigert; wobei sich auswärtige Käufer mit hinlänglichen VermögensZeugnissen auszuweisen haben. Wolfach den 25. August 1818.

Großherzogl. Bezirksamt.

Pachtanträge und Verleihungen.

(3) Knielingen. [ZiegelhüttenVerpachtung.] Die hiesige Gemeindsziegelhütte wird am 19. Sept. d. J. Nachmittags um 1 Uhr in der Rathhausstube dahier auf drey weitere Jahre, nemlich von Martini 1818. bis dahin 1821. in öffentlicher Steigerung verpachtet werden. Welches mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht wird, daß auswärtige Liebhaber wegen der zu stellenden Caution mit gerichtlichen VermögensAttestaten versehen sein müssen.

Knielingen den 25. August 1818.

Vogt Kiefer.

Bekanntmachungen.

(1) Durlach. [Verbot der Besuche herrschaftlicher Weinberge.] Die Besuche in den herrschaftl. Weinbergen dahier, sind nach höherer Anordnung von jetzt an bis nach dem Herbst untersagt, weshalben dieß zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht wird. Durlach den 1. September 1818.

Großherzogliche Domanialverwaltung.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, dem HofTheaterDiener Franz Caßel den Character als BilletCasseControlleur zu ertheilen.

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 29. August 1818.

Fruchtpreis.	Karlsruhe.		Durlach.		Pforzheim.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Malter						
Neuer Kernen	—	—	—	—	12	—
Alter Kernen	12	—	12	—	14	—
Waizen = =	11	—	11	—	—	—
Neues Korn	—	—	—	—	8	—
Altes Korn	6	—	6	—	—	—
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—
Gersten = =	7	—	7	—	8	—
Haber = = =	6	—	6	—	6	20
Welschkorn =	11	—	11	—	12	—
Erbsen d. Sri	—	—	—	—	—	—
Linsen = = =	—	—	—	—	—	—
Bohnen = =	—	—	—	—	—	—

Brodtare.	Karlsruhe		Durl.	
	Pf.	Lth.	Pf.	L.
Ein Weck zu 1 kr. hält	—	—	—	—
dito zu 2 kr.	—	8	—	10½
Weisbrod zu 6 kr. hält	—	25	1	—
Schwarzbrod zu kr. hält		—		
dito zu 7½ kr.	2	—		
zu 6 kr. hält	—	—	1	17
zu 10 kr. hält	—	—	3	3

Fleischtare.	Karlsr.	Durl
	kr.	kr.
Das Pfund		
Ochsenfleisch	10	10
Gemeines =	—	—
Rindfleisch =	8	9
Kuhfleisch =	—	—
Kalbfleisch =	8	8
Räuplingsfl.	—	—
Hammelfl.	10	8
Schweinefl.	11	10
Ochsenzunge	11	10
Ochsenmaul	24	—
1 Ochsenfuß	10	15
1 Kalbskopf	24	24

(Viktualien-Preise.) Rindschmalz das Pfund 30 kr. — Schweineschmalz 30 kr. — Butter 24 kr. Lichter, gegossene 30 kr. — Seife 20 kr. — Unschlitt das Pf. — kr. 3 Eyer 4 kr.